OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551497/7/KLe

Datum:
Linz, 25. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. J K, X, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8.5.2019, GZ: BHGRAgrar-2019-106864/13-HG, betreffend Festsetzung des Abschussplans nach dem Oö. Jagdgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Bescheid vom 8.5.2019, GZ: BHGRAgrar-2019-106864/13-HG, den Abschussplan (Abschusszahlen entsprechend Spalte D) für das Jagdjahr 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

Böcke mehrjährig	Altgeißen	Rehwild einjährig männlich	Rehwild einjährig weiblich	Kitze männlich	Kitze weiblich	Summe
33	44	49	42	33	49	250

Begründet wurde dies damit, dass gegen den angezeigten Abschussplan Bedenken vom Standpunkt der Interessen der Landeskultur (Land- und Forstwirtschaft) und der Jagdwirtschaft insofern bestünden, als aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und dem aktuellen Schneedruckereignis auf den entstandenen Kahlflächen eine intensive Bejagung unerlässlich sei, um die Entwicklung gesunder und klimafreundlicher Mischbestände zu fördern.

Der Abschussplan 2019/2020 wurde für das Rehwild wie folgt angezeigt bzw. festgesetzt:

		Rehwild				
		Böcke	Altgeißen	Einjährige männl. / weibl.	Kitze männl. / weibl.	Summe
A Summen laut Abschuss-listen der letzten drei Jahre	durchgef. Abschuss 2016/2017	28	50	42 33	42 56	251
	durchgef. Abschuss 2017/2018	40	57	59 57	36 52	301
	durchgef. Abschuss 2018/2019	28	32	45 37	28 41	211
B Abschussplan Vorjahr		33	44	49 42	33 49	250
C angezeigter Abschussplan 2019/2020		25	37	41 30	30 37	200
D festgesetzter Abschussplan		33	44	49 42	33 49	250

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Abschusshöhe von 250 Stück Rehwild auf 200 Stück zu reduzieren und die Weiserfläche 33 neu zu bewerten.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Beweis: Herr FR DI E H (Amtssachverständiger, Agenden Jagd, OÖ. Landesforstdienst)

Bezugnehmend auf Ihre Feststellung im Bescheid vom 8. Mai 2019 möchte ich darlegen, dass die ‚Interne Dienstanweisung' des Landesforstdienstes bei der Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen anlässlich der jüngsten Begehung keine Anwendung gefunden hat. Desweiteren, dass Sie meine (forst-)fachliche Argumentation annähernd gar nicht kommentiert haben. Diese Negierung ist nicht hinnehmbar.

Im Besonderen sind dies die Kapitel: ‚Interpretation' und ‚Behördliche Stellungnahme'

Ad Interpretation

- auf der Grundlage des jüngsten Erlasses zur Abschussplanverordnung ist eine Verschlechterung als relativ zu werten, d.h., dass eine Verschlechterung von < als 20 % der Einzelfläche nicht zwingend mit einer Erhöhung oder einem Beibehalten des Abschusses einhergehen muss.
- Die Verschlechterung der V21 von 14 auf 25% mit de facto also 11% würden dem mit Leichtigkeit Genüge tun und keine negative Entwicklung im Sinne der Abschussplanverordnung, da diese erst eine Verschlechterung ab > 20 % als Unterschied zum Vorjahr vorsieht. Verschlechterungen wie auch Verbesserungen mit < 20 % Unterschied zur vorjährigen Bewertung sind im Wesentlichen als ‚Zählfehler' zu werten, das bedeutet wenn eine Fläche 3 Mal hintereinander gezählt wird kommt es zu 3 divergierenden Resultaten.
- Bei der W 33 stellt sich die Situation obendrein sehr kontrovers dar, da es hier sogar zu einer Verbesserung von 25 % auf 23 % gekommen ist. In der Vergangenheit wurde die Fläche von Anbeginn immer als stammzahlreich bewertet. Heuer wurde dies nun erstmalig und für mich unverständliche und nicht nachvollziehbar als stammzahlarm deklariert – dies führt(e) nun auch zu dieser Diskrepanz. Diese Annahme erschließt sich mir vorerst nicht, da es eher logisch erscheint und auch die Praxis und die Erfahrung eher das Gegenteil beweisen, nämlich, dass mehrere jüngere Pflanzen in die zu beurteilende Höhenstufe hineinwachsen als vice versa.
- In den allermeisten Fällen passiert aufgrund der jahrelangen Anpassungen des Wildstandes eher die Tendenz des Einwachsens einer Fläche von stammzahlarm in stammzahlreich. Möglicherweise liegt diese Divergenz auch in der unterschiedlichen Vorgehensweise der Bewerter.
- Generell ist zu bemerken, dass sich die Zählung nicht an einem Trakt orientiert, sondern diese (relativ) wahllos erfolgt respektive erfolgen kann. Dies zeigt sich auch – und vor allem – bei der Bewertung der W 33 (s. vorherigen Absatz). Auch aus diesem Grund kam es vermutlich zu Erlass, um diese Schwäche und Konsequenz leichter kompensieren zu können.
- Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Erlass zur Abschussplanverordnung vorsieht, dass erst ab einem veränderten Verbissprozent von > 20 % sich entscheidet, ob eine Bewertung als Verbesserung oder Verschlechterung zu qualifizieren ist.
- Gemäß des Erlasses ist die geringfügige Veränderung nicht als Verschlechterung zu werten.
- Die unwesentliche Differenz zum Vorjahr kann auch in Form von Schwerpunktbejagungen gelöst werden- dies wäre die optimalere jagdpraktische Vorgehensweise.

Ad behördliche Stellungnahme

In diesem Kapitel wird explizit auf die behördliche Stellungnahme des Amtssachverständigen eingegangen.

- ad Ergebnisse der Begehung (3. Absatz)
- ‚Weniger als eine bewertbare Bergahornpflanze pro Quadratmeter zwischen 30 und 100 cm Höhe'. Diese Feststellung erschließt sich, nach wiederholter Inaugenscheinnahme meinerseits mir nicht und wird angezweifelt. Eine erneute Bewertung wird gefordert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich die Vergleichsfläche von stammzahlreich in stammzahlarm, verändert haben soll.

- ad Abschussplanerstellung (1. Absatz)
  Die Behauptung von 2 Flächen mit schlechten I-ern ist unrichtig, da lediglich für die V 29 mit 19 % dies zutrifft. Der Nachweis für die 2. Fläche ist zu erbringen.
- ad Zusammenfassung (2. Absatz)
  Die Annahme, dass ‚...nicht getätigte Abschüsse den Abschussplanzahlen des Vorjahres hinzu zu rechnen...' seien, ist schon im Grundsatz falsch, da dies auf der Grundlage des Erlasses nur bei einer Gesamtbeurteilung von II oder III vorgesehen ist. Die Jagd N war im vergangenen Jahr jedoch in der Gesamtbeurteilungsstufe I. Eine Absenkung würde keinesfalls und vor allem für den Jagdausschuss kein schlechtes Zeichen setzen. Der Nachweis ist der unterzeichnete Abschussplan mit 200 Stück. Die Annahme der dadurch entstehenden Gefährdung des überwiegend positiven Zustandes der Naturverjüngung ist hypothetisch und substanzlos.
- Aus Einzelflächen kann aufgrund von Zählfehlern keine Tendenz abgeleitet werden.
- Generell stellt sich die Frage inwieweit im gegenständlichen Falle überhaupt eine (!) schlechte II-er Fläche mit mind. 8 (!) souveränen I-er Flächen kompensiert werden kann...
- Ob zwei erhebende Amtssachverständige bezüglich einer uniformen und systematischen Auswertung der Sache dienlich sind darf hinterfragt werden.
- Eine erneute Bewertung der W 33 wird hiermit noch einmal gefordert.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Erlass zur Abschussplanverordnung vorsieht, dass erst ab einem Verbissprozent von > 20 % sich entscheidet, ob eine Bewertung als Verbesserung oder Verschlechterung zu qualifizieren ist.
Gemäß des Erlasses ist die geringfügige Veränderung nicht als Verschlechterung zu werten. Die unwesentliche Differenz zum Vorjahr kann auch in Form von Schwerpunktbejagungen gelöst werden – dies wäre die optimalere jagdpraktische Vorgehensweise. Abschließend möchte ich hiermit mein Begehr auf eine erneute Bewertung der W 33 wiederholen. Im übrigen verweise ich auf meine vergangenen Schriftsätze, wo ich meine Situation und Standpunkte hinlänglich plausibilisiert habe."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Vertreter der belangten Behörde und der jagdfachliche Amtssachverständige teil.

Mit Schreiben vom 1.7.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen des genossenschaftlichen Jagdgebietes N für das Jagdjahr 2019/2020 fand am 28.3.2019 statt. 16 Flächen wurden besichtigt, drei wurden nicht beurteilt, elf waren in Stufe I und zwei Flächen in Stufe II. 2018 wurden alle Flächen mit Stufe I bewertet. 2017 wurde eine Fläche mit Stufe III bewertet.

Bei der Fläche W33 handelt es sich um eine stammzahlarme Bergahornverjüngung, da zum Zeitpunkt der Aufnahme durchschnittlich weniger als eine bewertbare Bergahornpflanze pro Quadratmeter zwischen 30 und 100 cm Höhe im aufgenommenen Stichprobenbereich vorhanden waren. Dies lag unter anderem daran, dass bisher beurteilte Eschen nicht mehr bewertet werden konnten. Die Fläche wurde mit Stufe II bewertet, ein Verbissanteil von 23 % wurde festgestellt (2018: 25 %, stammzahlreich).

Die Fläche V21 (Tannenfläche) wurde mit Stufe II bewertet. Es wurde auf dieser Fläche ein aktueller Verbissanteil von 25 % an einer stammzahlarmen Tannenverjüngung festgestellt (2018: 14%).

Diese Feststellungen ergeben sich aus den schlüssigen Angaben des Amtssachverständigen aufgrund der gemeinsam mit dem Beschwerdeführer durchgeführten Begehung am 28.3.2019. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen keinen exakt definierten Trakt vor, in dem die verbissenen Pflanzen erhoben werden. Es wurde eine stichprobenartige Erfassung der verbissenen Pflanzen gemäß den jagdrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Hinsichtlich der begutachteten (gezählten) Pflanzen wurde vom Beschwerdeführer bei der Begehung kein Einwand erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerdeführer hinsichtlich der Begehung an: „Ich würde das sofort anmahnen, wenn etwas falsch laufen würde.“ Die Begehung wurde somit entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen durchgeführt, eine neuerliche Bewertung von W33 konnte daher unterbleiben. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers (pauschale Forderung einer neuerlichen Begehung) war nicht geeignet, Zweifel an der Bewertung der Fläche W33 aufkommen zu lassen.

Im Jagdjahr 2018/2019 wurde der Abschussplan (250 Stück Rehwild) zu 84 % erfüllt (211 Stück Rehwild). Die Mindererfüllung betrug 39 Stück.

Für das Jagdjahr 2019/2020 wurde der Abschussplan bzgl. Rehwild mit 200 Stück angezeigt.

Die Erfüllbarkeit des Abschussplanes wurde vom Sachverständigen detailliert und nachvollziehbar erläutert. Der Zustand der Waldverjüngung wurde im nördlichen Teil des Jagdgebietes als vorbildlich bewertet (durchwegs Ier Flächen). Im südlichen Bereich wurde vom Amtssachverständigen erheblicher Verbiss an Bergahorn und Weißtanne festgestellt: Hier stehen insgesamt weniger Aufnahmeflächen zur Verfügung und bei den vorhandenen wurde überwiegend eine negative Verbisstendenz festgestellt. Der Amtssachverständige folgerte daraus, dass in diesem Revierteil die Abschüsse zu niedrig ausfielen. In den Monaten Oktober, November und Dezember 2018 wurden nur 45 Rehe erlegt, obwohl für den Beschwerdeführer ersichtlich sein musste, dass noch ein Großteil

der Stücke (84 Stück, entspricht 1/3 des Abschussplanes) fehlte. Der Abschuss lag in den letzten neun Jahren durchschnittlich bei etwa 250 Stück (ohne „Ausreißer“ 2017). Eine Absenkung der Abschusszahl auf 200 Stück würde in der Genossenschaftsjagd N einen Abschuss von 7,31 Rehe/100 ha bedeuten. Der Bezirksschnitt liegt bei 10,1 Rehen pro 100 ha. In vergleichbare Jagden im nördlichen Teil des Bezirkes würden durchschnittlich 9,74 Rehe/100 ha und Jahr erlegt werden. Die Erfüllbarkeit des geplanten Abschusses von 250 Stück ist somit gegeben.

Der Beschwerdeführer verwies hinsichtlich der Erfüllbarkeit des Abschussplanes auf die teilweise mangelhafte Qualifikation und Ausrüstung „seiner Jäger“, deren persönliche Einstellung (mangelndes Interesse), geringe Erfahrung (Übung) und latente Angst vor Verwaltungsstrafverfahren. Wenn er „seine Freunde“ einlade, dann sei das ganz etwas anderes, dann wäre „wesentlich mehr Beute“ da.

Es bleibt daher festzuhalten, dass der Abschuss in der Höhe von 250 Stück Rehwild objektiv erfüllbar ist, da diese Anzahl in den letzten Jahren durchgehend zu erlegen war. Der Abschuss lag in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich 250 Stück, mit 9,14 Stück/100 ha. Der Durchschnittswert vergleichbarer Nachbarjagden liegt bei 9,74 Stück/100 ha.

Nach den Erläuterungen zum Abschussplan sind nicht getätigte Abschüsse den Abschussplanzahlen des Vorjahres hinzu zu rechnen. Hieraus würde sich eine Abschussplanzahl von 289 Stück ergeben. Aufgrund der Untererfüllung und der negativen Tendenz ist eine Differenz von 89 Stück zum angezeigten Abschussplan seitens des Amtssachverständigen fachlich nicht vertretbar.

Der Amtssachverständige kam zum Ergebnis, dass die Abschussplanzahl für das Jagdjahr 2019/2020 auf 250 Stück Schalenwild gesenkt werden sollte und somit die Abschussplanzahl im Ergebnis im Vergleich zum vorherigen Jagdjahr gleich bleibt.

Hinsichtlich der Erfüllbarkeit des Abschussplanes wurde vom Amtssachverständigen bestätigt, dass es mit den „richtigen Leuten“ möglich ist 250 Stück selektiv zu erlegen. Die Abschussverteilung im Gemeindegebiet Natternbach sollte angepasst werden, so dass im Süden schärfer eingegriffen und der Norden wie bisher bejagt wird. Auf Kalamitätsflächen sollte im Einzelfall besonderes Augenmerk gelegt werden. Eine weitere Absenkung würde den derzeit überwiegend positiven Zustand der Naturverjüngung gefährden. Aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und dem aktuellen Schneedruckereignis, das auch die Gemeinde N nicht verschonte, auf den entstandenen Kahlflächen eine intensive Bejagung unerlässlich ist, um die Entwicklung gesunder und klimafitter Mischbestände zu fördern. In Gemeinden mit ähnlichen Ergebnissen wird der

Abschuss seit Jahren angehoben bzw. konstant gehalten und so wurden beinahe im gesamten Bezirk nachhaltige I-er Jagden geschaffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 50 Oö. Jagdgesetz:
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. [...]
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. [...]
(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen; sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (z.B. durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern. [...]

§ 5 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste lautet:
(1) Der Abschussplan ist nach dem Muster der Anlage 1 unter Berücksichtigung des Waldzustands, insbesondere anhand der Vergleichs- und Weiserflächen, und der in den letzten drei Jahren getätigten Abschüsse in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Der Abschussplan ist nach Beginn des Jagdjahres längstens bis zum 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei vorzeitiger Anzeige beginnt die Frist gemäß Abs. 3 erst mit Beginn des Jagdjahres zu laufen. Der Jagdausschuss und der Bezirksjagdbeirat sind anzuhören.
(2) Bestehen gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Auf § 1 Abs. 2 bis 5 ist besonders Bedacht zu nehmen. [...]
(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat je eine Ausfertigung des angezeigten oder festgesetzten Abschussplans dem oder der Jagdausübungsberechtigten, dem Jagdausschuss und dem Bezirksjagdbeirat zuzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste gelten die angezeigten oder festgesetzten Abschusszahlen als Mindestabschuss, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf. Beim männlichen Rot- und Rehwild sowie beim weiblichen und männlichen Gamswild jeweils ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr dürfen die Abschussplanzahlen weder unter- noch überschritten werden.

In den Erläuterungen zum Abschussplan „A. Beurteilung des Vegetationszustandes und Verbissgrades im Wald“ ist bei der Abschussveränderung Folgendes festgelegt:
„Abschussplanzahlen des Vorjahres
+ etwaige Mindererfüllung des Vorjahres
± Veränderung in % vom letzten getätigten Abschuss (bei Übererfüllung im Vorjahr in % des zuletzt angezeigten bzw. festgesetzten Abschusses).“ In der Beurteilungsstufe I ist eine Abschussabsenkung bei positiver Verbissentwicklung möglich.

Im gegenständlichen Fall wurden vom Amtssachverständigen nachvollziehbar Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan aufgezeigt. Da die Abschussplanzahlen im Vorjahr nicht erfüllt wurden, war nach den Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste die Abschussplanzahl des Vorjahres (250 Stück) die Mindererfüllung des Vorjahres (39 Stück) hinzu zu zählen. Dies ergibt eine Abschussplanzahl von 289 Stück. Der Amtssachverständige legte nachvollziehbar und detailliert dar, dass die Abschussplanzahl auf 250 Stück abzusenken ist, die angezeigten 200 Stück jedoch den Interessen der Jagdwirtschaft (schärferer Eingriff im Norden des Jagdgebietes, intensive Bejagung auf den durch Kalamitäten entstandenen Kahlflächen) und der Landeskultur (Förderung der Entwicklung gesunder und klimafitter Mischbestände) widersprechen. Die Abschussplanzahlen sind erfüllbar. Es war daher den Ausführungen des Amtssachverständigen zu folgen und die Beschwerde abzuweisen.

Auf den Erlass der Oö. Landesregierung vom 17.12.2012, Agrar-480006/617-2012-Kc zur Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste – Novelle 2012 war nicht näher einzugehen. Ein Erlass der Oö. Landesregierung stellt keine verbindliche Rechtsgrundlage für das Landesverwaltungsgericht dar (vgl. VwGH 25.1.2018, Ra 2017/11/0269 zum KFG). Das Landesverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht an einem Erlass zu messen, auf dessen Einhaltung der Partei kein subjektives Recht zukommt. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des in Beschwerde gezogenen Bescheides hat daher nicht anhand des zitierten Erlasses zu erfolgen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Festsetzung des Abschussplans ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer